

## **FINANZORDNUNG**

### **Förderverein des Beruflichen Schulzentrums Reichenbach e.V.**

#### 1. Grundsatz

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts-, und Kassenwesen des FöV BSZ Reichenbach e.V. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Vorstand.

#### 2. Organe

Die Erledigungen der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegen

- 2.1. dem Schatzmeister
- 2.2. dem Vorstand
- 2.3. der Mitgliederversammlung
- 2.4. den Kassenprüfern

#### 3. Aufgaben des Schatzmeisters

- 3.1. Der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und der haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Er erstellt Jahresabschlüsse und entwirft die neuen Haushaltspläne.
- 3.2. Der Schatzmeister verwaltet nachweispflichtige Zuschüsse, die der FöV BSZ Reichenbach von Dritten erhält und weist die Verwendung der Zuschüsse, soweit erforderlich, gegenüber dem Dritten nach.

#### 4. Einnahmen

##### 4.1. Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über deren Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Beiträge festgelegt:

- a) Natürliche Personen 18,- Euro/Jahr
- b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gestaffelt:
  - bis 4 Personen 18,- Euro/Jahr
  - bis 20 Personen 50,- Euro/Jahr
  - bis 50 Personen 100,- Euro/Jahr
  - ab 50 Personen 150,- Euro/Jahr

#### 4.2. Kassierung der Mitgliedsbeiträge

Die Kassierung erfolgt eigenständig. Die Mitgliederbeiträge werden im 1. Quartal fällig. Die Beiträge sind bringepflichtig und bis zu ihrer Bezahlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Bei Ausbleiben der Beitragszahlung über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren erlischt die Mitgliedschaft vollständig und muss gegebenenfalls neu beantragt werden.

#### 4.3. Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- a) freiwillige Zuwendungen
- b) Einnahmen aus Projektarbeiten durch die Schule
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung

#### 4.4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

### 5. Ausgaben

5.1. Alle Personen, die als Organe des FöV oder in dessen Auftrag bzw. Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zur Sparsamkeit verpflichtet.

5.2. Den Rahmen für die Zulässigkeit von Ausgaben stellt der aktuelle Kassenstand dar.

5.3. Die einzelnen Fachbereiche können zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgelder, usw.) beim Vorstand einen Antrag zur Übernahme dieser Kosten stellen. Soweit es die finanzielle Lage gestattet, kann ein Ausgleich teilweise oder ganz gezahlt werden. Die Verwendung der Gelder ist nachweispflichtig und nur für satzungsgemäße Ausgaben zulässig.

### 6. Kassenprüfung

6.1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie ist jeweils zeitnah vor der Jahreshauptversammlung anzusetzen und wird in Anwesenheit des Schatzmeisters von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt.

6.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben der Satzung entsprechen.

6.3. Das Ergebnis ist in einem Kassenprüfbericht festzuhalten.

### 7. Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.08.2014 angenommen und tritt in Kraft.

Der Vorstand